

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 5**

**Ansbach, 07.04.2020**

Allgemeinverfügung vom 03.04.2020;  
Betretungsverbot für Ärzte in Pflegeeinrichtungen und  
Behinderteneinrichtungen als Schutzmaßnahme vor  
einer Ausbreitung des Coronavirus

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## Landratsamt Ansbach

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Betretungsverbot für Ärzte in Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Coronavirus**

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 28 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 3. April 2020 folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Ärzte dürfen die folgenden Einrichtungen zur ärztlichen Versorgung nur betreten, wenn eine Zuweisung durch die untere Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach gemäß Art. 9 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) erfolgt ist:
  - a) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und
  - b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.Durch die Zuweisung wird der entsprechenden Arzt zum Heimarzt.
2. Ärzte dürfen die Bewohner der unter Ziffer 1a) und Ziffer 1b) genannten Einrichtungen im Rahmen der ärztlichen Versorgung unter persönlicher Anwesenheit vor Ort in diesen Einrichtungen nur behandeln, wenn eine Zuweisung durch die untere Katastrophenschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach gemäß Art. 9 BayKSG erfolgt ist. Eine schriftliche, elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme ist für alle Ärzte uneingeschränkt möglich.
3. Von den Einschränkungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 sind der ärztliche Bereitschaftsdienst, die notärztliche Versorgung und spezialisierte Fachärzte, die bei Bedarf vom zugewiesenen Heimarzt hinzugezogen werden können, sowie bis zur Zuweisung eines Heimarztes im Notfall der Hausarzt ausgenommen.
4. Bei Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro festgesetzt werden.
5. Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.
6. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 8. April 2020 bis zum 19. April 2020.

#### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach eingesehen werden.

Ansbach, den 03.04.2020

**Dr. Jürgen Ludwig, Landrat**